

# qs.letter

## Delegations-Vereinbarung Nicht-ärztliche Praxisassistenten in hausärztlichen Praxen

Januar 2017

Bereits seit dem 1. Januar 2015 ist in allen Gebieten, unabhängig davon ob es sich um über- oder unterversorgte Gebiete handelt, die Beschäftigung einer nicht-ärztlichen Praxisassistentin (NäPa) in jeder größeren Hausarztpraxis abrechenbar.

**Einsatz einer NäPa  
auch in nicht  
unterversorgten  
Gebieten möglich**

Die „Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gemäß § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V oder in häuslichen Praxen“ (Delegations-Vereinbarung) wurde zum 1. Januar 2017 angepasst.

Die Delegations-Vereinbarung beinhaltet Regelungen für das Erbringen und Abrechnen von Hilfeleistungen, die eine NäPa auf Anordnung von Ärzten erbringt.

**Delegations-  
Vereinbarung regelt  
Grundlagen**

Praxen, die Leistungen für eine NäPa abrechnen wollen, benötigen eine Genehmigung von ihrer Kassenärztlichen Vereinigung. Welche Kriterien die Ärzte erfüllen müssen und welche Qualifikation die Praxisassistentin vorweisen muss, haben wir in diesem qs.letter für Sie zusammengefasst.

**Genehmigung der  
KV Hessen  
erforderlich**

### Abrechnungsvoraussetzungen für die GOP 03060 bis 03065 EBM

Hausärzte, die Leistungen (GOP 03060 bis 03065 EBM) für eine qualifizierte NäPa abrechnen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- In den letzten vier Quartalen wurden durchschnittlich mindestens 700 Fälle je Hausarzt (mit voller Zulassung) und Quartal abgerechnet. Bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 521 Fälle je weiterem Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang.

**Anforderungen an  
Arzt/Praxis**

**Neu: mindestens 700  
Fälle im Quartal je Arzt**

oder

- In den letzten vier Quartalen wurden im Schnitt mindestens 120 Fälle je Hausarzt bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, abgerechnet. Bei mehreren Hausärzten in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle je weiterem Hausarzt mit vollem Tätigkeitsumfang.

oder

**Neu: mindestens 120  
Fälle bei über 75-  
Jährigen je Arzt**

### **Hinweise zur Fallzählung**

Sofern ein Hausarzt nicht in Vollzeit tätig ist, wird die Fallzahl anteilig ermittelt. Nicht berücksichtigt werden Fälle im organisierten Bereitschaftsdienst, Überweisungsfälle ohne Patienten-Kontakt, Behandlungsfälle mit ausschließlich Kostenerstattungen des Kapitels 40 EBM und stationäre (belegärztliche) Fälle.

Die Überprüfung der Fälle erfolgt nach Antragseingang durch die KV Hessen. Wird die Fallzahl nicht erfüllt, können Fälle aus Selektivverträgen (HzV-Verträgen) angerechnet werden (Regelung gemäß Nr. 11 der Präambel zu Kapitel 3.1 EBM). Sofern dies relevant wird, werden die antragstellenden Hausarztpraxen durch die KV Hessen informiert.

### **Qualifikationen der NÄPa**

Zusätzlich zu der Erklärung über die Anstellung einer NÄPa mit mindestens 20 Wochenstunden in der Praxis sind nachfolgende Qualifikationsnachweise der NÄPa erforderlich:

- Nachweis über einen qualifizierten Berufsabschluss gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten / Arzthelfer(in) oder dem Krankenpflegegesetz,
- Nachweis einer nach dem qualifizierten Berufsabschluss mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis  
**und**
- eine Zusatzqualifikation gemäß § 7 der Delegations-Vereinbarung

### **Qualifikationsanforderung NÄPa**

### **Zusatzqualifikation nach § 7 der Delegations-Vereinbarung**

Die Zusatzqualifikation dient dem Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, die die NÄPa aufbauend auf der jeweiligen Primärqualifikation befähigen müssen, Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen in Abwesenheit des anordnenden Arztes zu erbringen.

### **Fortbildungsinhalte**

Die für den Erwerb der Zusatzqualifikation nachzuweisenden Fortbildungsmaßnahmen müssen eine

- theoretische Fortbildung zu den Themen Berufsbild, medizinische Kompetenz und Kommunikation / Dokumentation,
- eine praktische Fortbildung in Form von Hausbesuchen  
**und**
- eine Fortbildung in Notfallmanagement umfassen.

Detailliertere Informationen zu den Fortbildungsinhalten können Sie der Delegations-Vereinbarung unter § 7 Abs. 3, 4 und 5 entnehmen.

### **Wie ist die Qualifikation der NÄPa nachzuweisen?**

Der Nachweis der Berufserfahrung und der Zusatzqualifikation ist durch ärztliche Bescheinigungen und Bescheinigung über die Teilnahme an einem zertifizierten Kurs nachzuweisen. Die Nachweise dürfen bei der Beantragung der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein.

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind die Fachgruppen, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung erklärt haben:

- Fachärzte für Allgemeinmedizin
- Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin
- Praktische Ärzte
- Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
- Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung

### **Wann wird eine Genehmigung erteilt?**

Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen erfüllt sind und aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen der NÄPa die Voraussetzungen nach § 7 der Delegations-Vereinbarung als erfüllt hervorgehen.

### **Übergangsregelung bei begonnener Fortbildung zur NÄPa**

Die Genehmigung wird auch erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass mit der Fortbildung bereits begonnen wurde. In diesem Fall wird die Genehmigung bis zum voraussichtlichen Abschluss der Fortbildung befristet – längstens für vier Quartale. Die Übergangsregelung gilt bis zum 31.12.2018.

### **Abrechnungsvoraussetzungen für die GOP 38200, 38205 EBM**

Sofern die Voraussetzungen zur Abrechnung der GOP 03060 bis 03065 EBM vorliegen, sind Sie berechtigt, Leistungen nach den GOP 38200 und 38205 EBM für Besuche in Alten- und Pflegeheimen abzurechnen.

**Hierfür ist zusätzlich der Nachweis über die Begleitung der NÄPa bei 20 Hausbesuchen zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen (Selbsterklärung) notwendig.**

### **Was ist nach der Genehmigungserteilung zu beachten?**

Es ist jährlich die Anstellung der NÄPa anzuzeigen (Erklärung der Praxis)

Die KV Hessen ist bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der NÄPa in der Arztpraxis unverzüglich zu informieren.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Team Qualitätssicherung

**Teilnahme nur für  
Hausärzte möglich**

**Neue Vorgaben:  
Genehmigung bei  
begonnener  
Ausbildung zur NÄPa**

**Abrechnung für Besuche  
in Alten- und  
Pflegeheimen**

**Nachweis der NÄPa über  
die Begleitung von 20  
Hausbesuchen in Alten-  
und Pflegeheimen  
notwendig**

**Genehmigungs-  
voraussetzungen  
werden regelmäßig  
überprüft**